

Haushaltsatzung 2019 und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2019

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Issum für das Jahr 2019

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) hat der Rat der Gemeinde Issum mit Beschluss vom 04.12.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf 22.493.368,00 €

dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 23.852.737,00 €

im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 21.209.110,00 €

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 21.199.440,00 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen
aus der Investitionstätigkeit 3.157.275,00 €

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen
aus der Investitionstätigkeit auf 2.161.580,00 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen
aus der Finanzierungstätigkeit 122.300,00 €

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen
aus der Finanzierungstätigkeit auf 512.000,00 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kredite**, deren Aufnahme **für Investitionen** erforderlich ist, wird auf 121.800,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

362.400,00 €

festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der **Ausgleichsrücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

1.359.369,00 €

festgesetzt.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur **Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

2.000.000 €

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|--|----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf | 232 v.H. |
| 1.2 | für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf | 457 v.H. |
| 2. | Gewerbsteuer | 423 v.H. |

